OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602274/8/Bi

Datum:
Linz, 4. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn S M C, vom 12. Jänner 2018 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 8. Jänner 2018, VStV/917301706146/2017, wegen Übertretungen des KFG 1967 und der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 15. März 2018, Ortsaugenschein und Wahrung des Parteiengehörs

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der mit „Hinweis“ bezeichnete Spruchpunkt 1) nicht Bestandteil des Schuldspruchs des Straferkenntnisses ist und daher entfällt.
Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als der Schuldspruch in den Punkten 2) und 3) mit der Maßgabe bestätigt wird, dass im Punkt 3) die Wortfolge „bzw kam es zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit“ zu entfallen hat; im Punkt 2) werden die Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt. Im Punkt 3) werden die Geldstrafe auf 72 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden herabgesetzt.

II. In den Punkten 2) und 3) entfallen Beiträge zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Zustellnachweis am 11. Jänner 2018 zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 36 lit b iVm 134 Abs 1 KFG 1967 und 2) §§ 38 Abs 5 iVm 38 Abs 1 lit a und 99 Abs 2c Z 6 StVO 1960 Geldstrafen von 1) 90 Euro und 2) 90 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 18 Stunden und 2) 1 Tag und 8 Stunden (= 32 Stunden) verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 18 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 4. November 2017 um 13.43 Uhr in Linz auf der Prinz Eugen Straße Höhe Nr.1 linkseinbiegend in die Liebigstraße stadteinwärts fahrend als Lenker des Fahrzeuges x
1) dieses Kraftfahrzeug (Pkw) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr verwendet, obwohl an diesem das vordere behördliche Kennzeichen nicht geführt worden sei, und
2) das Rotlicht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet, indem das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen Haltelinie angehalten worden sei. Dadurch seien die Lenker von Fahrzeugen, für die gemäß § 38 Abs 4 StVO aufgrund grünen Lichts freie Fahrt gegolten habe, zu unvermitteltem Bremsen genötigt worden bzw sei es zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 15. März 2018 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und des Zeugen Meldungsleger BI A T L (Ml) durchgeführt. Die Vertreterin der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet. Die Aussagen des Ml von den Spurensignalen der Verkehrslichtsignalanlage bei der in Rede stehenden Kreuzung wurden bei einem Ortsaugenschein am 16. März 2018 von der erkennenden Richterin überprüft und Parteiengehör gewahrt. Der Bf hat sich am 3. April 2018 persönlich dazu geäußert.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er sei zum Tatzeitpunkt beim Hochzeitszug mitgefahren. Er habe erst seit 8 Monaten einen Führerschein und sei kein Fahrprofi. Er sei bei Gelblicht über die Kreuzung gefahren. Am Ende des Kreuzungsbereichs habe ihn ein Polizist an der Schulter gepackt und geschrien, wieso er bei Rotlicht über die Kreuzung gefahren sei. Dieser habe ihn außerdem beanstandet, weil er kein Kennzeichen angebracht gehabt hätte. Das stimme so nicht, weil er das Kennzeichen gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt habe, aber der Polizist habe nicht nachgesehen.

Er sei sich keiner Schuld bewusst, weil er sich in dieser Verkehrssituation rechtmäßig verhalten habe. Seine Brüder und sein Cousin seien Zeugen dafür, dass ihn der Polizist gepackt und angeschrien habe.
Er ersuche um Herabsetzung der Strafhöhe, weil diese sehr hoch im Verhältnis zu den Übertretungen erscheine und er die Tat nicht mutwillig begangen habe. Er habe als Schüler ein Einkommen von 390 Euro, keine Vormerkungen und keine Kreditzahlungen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses berücksichtigt und der Ml unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurde. Die Richtigkeit seiner Angaben zur Ampelschaltung an der in Rede stehenden Kreuzung wurde tags darauf bei einem Ortsaugenschein überprüft.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Pkw x und hat im Rahmen der Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 am 22. November 2017 schriftlich bestätigt, der Lenker des Pkw am 4. November 2017 um 13.43 Uhr gewesen zu sein.
Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens lenkte der Bf am Samstag, dem 4. November 2017, um 13.43 Uhr den Pkw x auf der Goethestraße aus Richtung A7 kommend bei der Kreuzung mit der Liebigstraße und der Prinz-Eugen-Straße nach links in die Liebigstraße und wollte als Teil eines Hochzeitszuges zum Volkshaus Auwiesen weiterfahren. Ihm war zwar das Ziel der Fahrt, aber nicht der Weg dorthin bekannt. Vor ihm befand sich, wie auch der Ml bestätigte, eine Stretchlimousine, dahinter ein weiterer Pkw des Hochzeitszuges. Der Bf fuhr nach eigenen Angaben am Beginn der Richtungspfeile des Linksabbiegestreifens, als die Ampel – dort befindet sich ein Spurensignal für Linksabbieger – grün zu blinken begonnen habe, sei, da der hinter ihm befindliche Pkw nach seinem Eindruck einen geringen Abstand eingehalten habe, davon ausgegangen, dass es sich noch ausgehen würde, und sei in einem Zug in die Kreuzung eingefahren, wobei nach seinen Angaben die Ampel auf Gelb umgeschaltet habe, als er die Haltlinie passiert habe. Unmittelbar vor dem Schutzweg in der Liebigstraße begegnete er dem vom Ml gelenkten Polizeifahrzeug, das laut Ml bei Grünlicht der Geradeaus-Spur losgefahren war. Beide Lenker bremsten abrupt ab und blieben – das Polizeifahrzeug in Geradeaus-Position, der vom Bf gelenkte Pkw laut Ml in Schrägstellung – im Abstand von etwa einem Meter stehen. Der Ml beschrieb die Endstellung so, dass die Verlängerung einer gedachten Linie der rechten Beifahrerseite des Funkwagens am Heck des vom Bf gelenkten Pkw endete.
Der Ml stieg aus, ging einem solchen Bogen um den Pkw des Bf, dass er das vordere Kennzeichen ablesen hätte können, zum Lenker, der das Seitenfenster

etwas geöffnet hatte, packte den Bf an der Schulter und schrie ihn an, ob die Ampel für ihn nicht gelte.
Der Ml ließ dem Bf keine Gelegenheit, zu reagieren oder auch nur etwas zu sagen. Er verlangte – mit der Begründung, dass die beiden stehenden Fahrzeuge den Verkehr blockiert hätten – weder Führerschein noch Zulassung, sondern kündigte dem Bf an, er werde ihn anzeigen. Da der Ml festgestellt hatte, dass am Pkw vorne keine Kennzeichentafel angebracht war – diese lag hinter der Windschutzscheibe – besichtigte er den Pkw auch von hinten, wo sich eine Kennzeichentafel befand.
Der Ml eruierte nach eigenen Angaben anhand des Kennzeichens den Zulassungsbesitzer, zumal er den Lenker nicht einmal nach seinem Namen gefragt hatte. Er deponierte in der Verhandlung auch, er sei ganz sicher bei Grünlicht weggefahren. Die Rechtsabbiegespur auf der Liebigstraße und die Linksabbiegespur der Goethestraße hätten ein eigenes Spurensignal und, wenn seine Ampel in gerader Fahrtrichtung auf Grünlicht umschalte, müsse der Bf bereits seit jedenfalls 3 Sekunden Rotlicht haben. Er habe erst im Anfahren im rechten Augenwinkel den vom Bf gelenkten Pkw kommen gesehen, also müsse der Bf schon bei Rotlicht die für ihn geltende Haltelinie passiert haben.

Ein Ortsaugenschein am 16. März 2018 hat ergeben, dass hinsichtlich der Ampelschaltung die Angaben des Ml einwandfrei nachvollziehbar sind und daher die Aussage des Bf, er sei noch bei Gelblicht über die für ihn geltende Haltelinie gefahren und deshalb nicht sicher, dass der Ml tatsächlich bei seinem Anfahren bereits Grünlicht gehabt habe, nicht stimmen kann.

Der Bf bestätigte in der Verhandlung, die Klammer der Kennzeichenhalterung sei defekt gewesen und daher sei die Tafel des Öfteren heruntergefallen. Er habe sie daher hinter die Windschutzscheibe gelegt, wo sie gut sichtbar gelegen sei, was der Ml aber nicht gelten lassen habe.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Zu Punkt 1) des Straferkenntnisses:
Unter der Überschrift „Hinweis“ wurden dem Bf die Folgen der „Rechtskraft dieses Strafbescheides“ dargelegt, wobei aber pauschal auf „die Begehung dieses Deliktes“ Bezug genommen wurde, ohne das Delikt, das als Vormerkung im Führerscheinregister (FSR) eingetragen wird, nicht genannt wurde.

Die Belehrung über die Eintragung im FSR ist kein Schuldspruch und beinhaltet auch keine Tatanlastung, sondern sie ist eine Information des Lenkers über die gesetzlich vorgegebene Folge der Begehung eines „Vormerkdeliktes“ – wie hier – gemäß § 30a Abs 2 Z 7 FSG. Demnach sind Übertretungen gemäß § 38 Abs 5 StVO 1960 vorzumerken, wenn dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die gemäß § 38 Abs 4 StVO auf Grund grünen Lichtes „freie Fahrt“ gilt, zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden.

Gemäß § 30a Abs 1 FSG ist für die Vornahme der Eintragung die Rechtskraft des gerichtlichen oder des Verwaltungsstrafverfahrens abzuwarten. Die Eintragung gilt ab Deliktsetzung, dh hier ab 4. November 2017. Der Lenker ist über die Eintragung und die sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen durch einen Hinweis im erstinstanzlichen Strafbescheid zu informieren.

Der Bf soll dahingehend informiert werden, dass die ihm im Punkt 3) des Straferkenntnisses zur Last gelegte Übertretung gemäß §§ 38 Abs 5 iVm Abs 1 und 99 Abs 2c Z 6 StVO 1960, die das Vormerkdelikt darstellt, bei Rechtskraft – die im Übrigen mit der Zustellung dieses Erkenntnisses an ihn eintritt – im FSR eingetragen wird. Diese Information wäre aber anschließend an den Schuldspruch unter Bezeichnung des konkreten Vormerkdeliktes vorzunehmen gewesen. Aus dieser Überlegung war der Spruch abzuändern.

Zu Punkt 2) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 36 lit b KFG 1967 dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie das behördliche Kennzeichen (§ 48) führen.
Gemäß § 49 Abs 6 4. Satz KFG 1967 müssen die Kennzeichentafeln senkrecht zur Längsmittelebene des Fahrzeuges annähernd lotrecht und so am Fahrzeug angebracht sein, dass das Kennzeichen vollständig sichtbar und gut lesbar ist und durch die Kennzeichenleuchten ausreichend beleuchtet werden kann.
Gemäß Abs 7 dieser Bestimmung müssen die Kennzeichentafeln mit dem Fahrzeug dauernd fest verbunden sein.

Unbestritten steht fest, dass bei dem Vorfall die vordere Kennzeichentafel am Pkw des Bf – nach den Aussagen des Bf aufgrund defekter Klammern an der Halterung – nicht mit dem Fahrzeug fest verbunden angebracht war, sondern der Bf sie hinter die Windschutzscheibe gelegt hat. Der Bf hat aber nicht geltend gemacht, die Tafel sei erstmals heruntergefallen und er hat auch keinen unmittelbaren Vorfall geltend gemacht, der solches vermuten lässt. Daher stellt sich die Situation so dar, dass er von der defekten Halterung wusste, jedoch als Zulassungsbesitzer nichts unternommen hat, um die Halterung zu reparieren und die ordnungsgemäße Anbringung der vorderen Kennzeichentafel zu gewährleisten, sondern den Pkw mit der defekten Halterung selbst gelenkt und die offenbar heruntergefallene vordere Kennzeichentafel hinter der Windschutzscheibe liegend mitgeführt hat.

Ein bloßes „Mitführen“ der vorderen Kennzeichentafel hinter der Windschutzscheibe entspricht nicht den oben zitierten Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes, weil Sinn dieser Bestimmungen ist, dass die Kennzeichentafel

von anderen Straßenbenützern einwandfrei abgelesen werden kann, um das Kraftfahrzeug entsprechend zuordnen zu können.

Der Bf hat daher den ihm zur Last gelegten Tatbestand ohne jeden Zweifel erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten.
Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs 1 KFG 1967 bis 5000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis 6 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Der Bf ist nach eigenen Angaben Schüler mit einem elterlichen Taschengeld von 390 Euro; er hat allerdings in diesem Fall einen Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern. Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, was von der belangten Behörde auch zutreffend als Milderungsgrund gewertet wurde. Straferschwerend war nichts.

Der Bf ist am x geboren, dh er war zur Tatzeit zwar nicht mehr Jugendlicher, hatte aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, was als weiterer Milderungsgrund gemäß § 34 Abs 1 Z 1 StGB zu berücksichtigen ist.
Die verhängte Strafe ist unter Berücksichtigung der genannten Milderungsgründe und im Verhältnis zu seinen finanziellen Verhältnissen wesentlich zu hoch, weshalb eine (gegenüber der Strafverfügung) weitere Herabsetzung gerechtfertigt war.

Die nunmehr in einem dem Unrechts- und Schuldgehalt der Übertretung entsprechend niedriger bemessene Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG. Bei der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe sind die finanziellen Verhältnisse des Bf unbeachtlich.

Der Verfahrenskostenbeitrag der belangten Behörde bleibt gemäß § 64 Abs 1 VStG beim Mindestbetrag von 10 Euro.

Zu Punkt 3) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 99 Abs 2c Z 6 StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges bei rotem Licht nicht anhält und

dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die gemäß § 38 Abs 4 auf Grund grünen Lichts „Freie Fahrt“ gilt, zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigt.
Gemäß § 38 Abs 1 StVO 1960 gilt gelbes nicht blinkendes Licht unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs 7 gemäß lit a, wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie anzuhalten.
Gemäß Abs 5 dieser Bestimmung gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

Nach den einwandfreien Ergebnissen des Beweisverfahrens ist davon auszugehen, dass der Bf bereits bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren ist. Er hatte dabei weder ein Fahrzeug vor sich, noch war das hinter ihm fahrende Fahrzeug so nahe, dass er gezwungen war, in die Kreuzung einzufahren, um einem Auffahrunfall zu entgehen. Da niemandem nach dem Unfall ein hinter dem Bf stehendes Fahrzeug aufgefallen ist, muss der hinter dem des Bf fahrende Pkw noch vor der Kreuzung angehalten haben. Die Teilnahme am Hochzeitszug – der Ml hat bestätigt, dass vor dem Pkw des Bf eine Stretchlimousine in die Liebigstraße eingebogen ist – rechtfertigt das Verhalten des Bf keinesfalls.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Bf zwar das Ziel der Fahrt, aber den Weg dorthin nicht kannte, war das Einfahren in die Kreuzung bei Rotlicht keinesfalls gerechtfertigt, weil die Verkehrssicherheit ohne jeden Zweifel über dem Bestreben, beim Hochzeitszug zu bleiben und nicht den Anschluss zu verlieren, steht. Der Vorfall ereignete sich an einem Samstag-Nachmittag, wobei das Verkehrsaufkommen bei der Kreuzung Prinz-Eugen-Straße-Goethestraße-Liebigstraße-Darrgutstraße zu dieser Zeit schon deshalb nicht geringfügig ist, weil der Weg in die Innenstadt von der A7, Abfahrt Prinz-Eugen-Straße, über die Prinz-Eugen-Straße und die Goethestraße führt.
Das Argument des Bf ist daher ebenso wenig zielführend wie seine Verantwortung, dass er am 4. November 2017 erst etwa sechs Monate lang überhaupt im Besitz einer Lenkberechtigung der Klasse B und daher kein „Fahrprofi“ war. Gerade deshalb hätte er besonders vorsichtig und zurückhaltend agieren müssen, was auch insofern zumutbar war, als er selbst bestätigt hat, dass sich im von ihm gelenkten Pkw weitere Personen befanden, die zB bei Verlieren des Hochzeitszuges per Handy mit jemandem aus einem anderen Pkw des Zuges Kontakt aufnehmen hätten können. Es bestand daher auch aus der Argumentation des Bf heraus keinerlei Anlass für seine einwandfrei erwiesene Missachtung des Rotlichtes.

Dass der gerade noch einem Zusammenstoß der beiden Pkw entgangene Ml den Bf durch das offene Seitenfenster an der Schulter gepackt und angeschrien hat, ist als situationsbedingte Unmutsäußerung verständlich.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ kommt daher zur Überzeugung, dass der Bf auch diesen ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und, da auch hier von einer Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG keine Rede sein kann, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 2c Z 6 StVO 1960 von 72 Euro bis 2180 Euro Geldstrafe, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit von 24 Stunden bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Von der belangten Behörde wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zutreffend als Milderungsgrund gewertet und die finanziellen Verhältnisse des Bf berücksichtigt.
Der Bf ist am x geboren, dh er war zur Tatzeit zwar nicht mehr Jugendlicher, hatte aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, was als weiterer Milderungsgrund gemäß § 34 Abs 1 Z 1 StGB zu berücksichtigen ist.

Obwohl im Straferkenntnis gegenüber der mit Strafverfügung vom 27. November 2017 verhängten Geldstrafe von 150 Euro (60 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) bereits eine um 60 Euro Geld- bzw 28 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe geringere Strafe verhängt wurde, ist eine weitere Herabsetzung auf die gesetzliche Mindeststrafe – auch auf der Grundlage der oben angeführten finanziellen Verhältnisse des Bf – gerade noch gerechtfertigt.

Der Verfahrenskostenbeitrag der belangten Behörde bleibt gemäß § 64 Abs 1 VStG beim Mindestbetrag von 10 Euro.

Es steht dem Bf außerdem frei, bei der belangten Behörde um die Möglichkeit, die Geldstrafen in Teilbeträgen zu bezahlen, anzusuchen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger